

herausgegeben werden sollen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei einer zusätzlichen Kontrolle am 18.06.2019 die Behebung der zuvor festgestellten Mängel festgestellt wurde. Bei den ausdrücklich nur angefragten letzten beiden Betriebskontrollen kann es sich daher lediglich um diejenigen vom 16.05.2019 und vom 18.06.2019 handeln. Eindeutig vom Informationsbegehren nicht erfasst ist hingegen die Kontrolle vom 08.03.2018. Der angefochtene Bescheid ist daher schon insoweit offensichtlich rechtswidrig, als das eine Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit der nicht vom Informationsbegehren des Verbrauchers umfassten Betriebskontrolle vom 08.03.2018 beabsichtigt ist.

Er ist auch begründet, da keine Informationen über „nicht zulässige Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vorliegen und zudem aufgrund der bereits erfolgten Mängelbeseitigung die vom Antragsgegner beabsichtigte Form der Informationsgewährung wegen der nicht vorgesehenen Berücksichtigung von Anmerkungen des Antragstellers zum einen unionsrechtswidrig und zum anderen wegen der nicht ausreichenden beabsichtigten Information des Antragstellers über die erfolgte Mängelbeseitigung verfassungswidrig wäre.

Zur Begründung wird zunächst auf die kürzlich ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 15.01.2020 (**Anlage ASt. 5**) verwiesen. Das Oberverwaltungsgericht diskutiert in dieser Entscheidung die u. a. auch von zahlreichen bayerischen Verwaltungsgerichten aufgeworfenen Rechtsfragen, inwieweit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB auf Informationsgewährungen im Hinblick auf das Portal „Topf Secret“ zu übertragen sind und nimmt aufgrund der ansonsten drohenden Vorwegnahme der Hauptsache ein überwiegendes Aussetzungsinteresse des dortigen Antragstellers an.

Die vorgenannte Entscheidung und deren Begründung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz machen wir uns auch für die Begründung des vorliegenden Antrags zu Eigen. Im Übrigen wird ergänzend zur Begründung Folgendes ausgeführt:

## 1.

Der angefochtene Bescheid ist, wie oben ausgeführt, bereits deshalb offensichtlich rechtswidrig, da der Antragsgegner die Gewährung von Informationen im Zusammenhang mit einer Kontrolle beabsichtigt, die gar nicht Gegenstand der Anfrage des VIG-Antragstellers ist. Außerdem ist der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtswidrig, weil die Voraussetzungen einer Informationspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht gegeben sind. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners liegen keine Informationen über „nicht zulässige Abweichungen“ im Sinne der Norm vor.

Gemäß dem Wortlaut der über das Portal „Topf Secret“ gestellten Anfrage werden ausdrücklich nur unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften angefragt. Wörtlich heißt es in dem als Anlage ASt. 1 beigefügten Antragstext: